

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.682.689

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der **Nr. 16178/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BVwG-Spitze unbesetzt: Wie lange noch? Warum? Cui bono?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen, die entsprechend auch in Beantwortung von 14813/J ausgeführt wurden:

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG regelt die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst. Gemäß § 82 Abs. 1 AusG sind, wenn in anderen Bundesgesetzen Bestimmungen über die Ausschreibungen von Funktionen oder Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen enthalten sind, diese anstelle des Ausschreibungsgesetzes 1989 anzuwenden.

Im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) finden sich Sonderbestimmungen für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Gemäß § 207 Abs. 2 RStDG ist vor der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des

Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) die betreffende Planstelle von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

Weitere spezielle Regelungen beinhaltet das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, welches die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts regelt. § 2 Abs. 2 und 3 BVwGG zur Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes und Ernennung der Mitglieder lautet:

*„(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.*

*(3) Vor der Erstattung von Vorschlägen für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind die Bewerber von einer Kommission bestehend aus einem Vertreter des Bundeskanzlers, einem weiteren Vertreter eines Bundesministeriums, zwei Vertretern der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltunggerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes oder einer von diesen jeweils beauftragten Person zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission hat der Bundesregierung mindestens drei Bewerber zur Vorschlagserstattung zu empfehlen.“*

Daraus ergibt sich, dass das AusG aufgrund der spezielleren Regelungen in RStDG und BVwGG im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommt.

#### **Zu den Fragen 1:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ressort jeweils wann gesetzt, damit es zu einer raschen Nachbesetzung der Spitze des BVwG kommt?*
  - a. *Wann und mit welchem Ergebnis?*

Die Planungen für die Ausschreibung begannen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des geplanten Ruhestandsdatums, die Ausschreibung selbst wurde im Juli 2022 zeitgerecht eingeleitet. Das Auswahlverfahren wurde unmittelbar im Anschluss an das Ende der Bewerbungsfrist begonnen, indem die Bewerbungsunterlagen der Kommission übermittelt wurden. Am 13. Februar 2023 übermittelte mir die bestellte Kommission ihre Empfehlungen für den Besetzungsvorschlag der Bundesregierung in ihrem Gutachten. Bis zum Zeitpunkt der Anfrage lag noch kein Beschluss der Bundesregierung vor.

**Zu Frage 2:**

- *Wieso wurde dem Bundespräsidenten noch kein Vorschlag der Regierung übermittelt?*
  - a. *Gab es einen Austausch zwischen Ihnen bzw. Vertreter:innen Ihres Ressorts und dem Bundespräsidenten bzw. Vertreter:innen des Bundespräsidenten?*
    - i. *Wenn ja, wann und welchen Inhalts?*
    - ii. *Wenn ja, welcher zeitliche Horizont wird zur Übermittlung des Vorschlags in Aussicht gestellt?*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Bis zum Zeitpunkt der Anfrage lag noch kein Beschluss der Bundesregierung vor, der Voraussetzung für die Übermittlung eines Ernennungsvorschlags an den Bundespräsidenten ist. Darüber hinaus darf mitgeteilt werden, dass die Fragen nicht unter das Interpellationsrecht fallen und darüber hinaus keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts betreffen.

**Zu Frage 3 und 9:**

- *Im Oktober 2022 erklärte Justizministerin Alma Zadic dem „Standard“ gegenüber, es sei klar, „dass der oder die Erstgereichte nominiert werden soll“: Vertreten Sie diese Position ebenfalls?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern vertraten Sie bzw. Ihr Ministerium diese Position gegenüber (Vertreter:innen) anderer Ministerien?*
    - i. *Gegenüber wem und wann jeweils?*
  - b. *Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*
- *Sollte die von der Kommission etablierte Reihenfolge nicht beachtet bzw. die Erstgereichte nicht nominiert worden sein: Aus welchen konkreten Gründen?*
  - a. *Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?*

Das Gutachten der Kommission ist laut Gesetz lediglich als Empfehlung zu verstehen. Die Bundesregierung ist in ihrer Entscheidung über den Vorschlag an den Bundespräsidenten frei. Auch der Bundespräsident hat die Möglichkeit, von der Ernennung jener Person, die ihm durch die Bundesregierung vorgeschlagen wurde, Abstand zu nehmen. Bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung lag noch kein Beschluss der Bundesregierung vor.

**Zu den Fragen 4 bis 8:**

- *Wurden die Kandidat:innen kontaktiert und über den Ausgang des Verfahrens informiert (seit dem 13. Februar 2023)?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, welche Informationen wurden mitgeteilt?*
  - c. *Wurde den drei Erstgereihten ein Zeithorizont genannt, in welchem sie mit der Ernennung bzw. Informationen über die Ernennung rechnen können?*
    - i. *Wenn ja, welcher?*
  - d. *Entspricht es den Tatsachen, dass der Vizepräsident Sachs sich um die Stelle des Präsidenten beworben hat?*
- *Besteht zwischen Ihnen und/oder Vertreter:innen Ihres Ressorts ein Austausch mit Sabine Matejka?*
  - a. *Wenn ja, wann, zu welchen Inhalten bzw. in welchen zeitlichen Abständen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Besteht zwischen Ihnen und/oder Vertreter:innen Ihres Ressorts ein Austausch mit Mathias Kopf?*
  - a. *Wenn ja, wann, zu welchen Inhalten bzw. in welchen zeitlichen Abständen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Besteht zwischen Ihnen und/oder Vertreter:innen Ihres Ressorts ein Austausch mit Christian Filzwieser?*
  - a. *Wenn ja, wann, zu welchen Inhalten bzw. in welchen zeitlichen Abständen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden bzw. werden die drei bestgereihten Kandidatinnen wenigstens informiert, dass es zu immer länger werdenden Verzögerungen im Bestellungsprozess kommt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 2 Abs. 2 BVwGG hat die Kommission in ihrem Gutachten der Bundesregierung drei Bewerber:innen zur Vorschlagserrstattung empfohlen. Die drei Bewerber:innen, die im Gutachten angeführt werden, wurden im Februar 2023 darüber informiert. Ein exakter Zeithorizont betreffend einer Ernennung wurde den Bewerber:innen nicht mitgeteilt. Im Rahmen der Beschlussfassung durch die Bundesregierung werden die Namen der drei von der Kommission vorgeschlagenen Bewerber:innen öffentlich. Aus Datenschutzgründen können keine weiteren Informationen bezüglich der übrigen Bewerber:innen veröffentlicht werden.

**Zu Frage 10:**

- *Sollte es zum Zeitpunkt der Beantwortung noch immer nicht zur Neubesetzung gekommen sein: Wann ist spätestens mit einem Amtsantritt zu rechnen?*

Die Beantwortung dieser Frage liegt außerhalb meines Vollzugsbereichs.

Mag. Werner Kogler